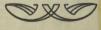
Bolfebertretung, ber Lanbesausichuß, jur Geite fteht. -Die übrigen 19 Staaten find fonftitutionelle Erbmonarchieen, und zwar besteht in den Mittelftaaten (Bobern Sachien, Burttemberg, Baben, Seffen) Die Bolfenertretung aus amei Rammern, in ben Rleinstagten aus einer Rammer. Die erfte Rammer (in Banern Die R. ber Meichas rate, in Burttemberg ber Standesherren, fonft Grite Standefammer genannt) abnelt in ibrer Aufammenfekung bem preufiichen Berrenhaufe, Die Bilbung ber zweiten Rammer iff im eingelnen fehr verschieben, boch ift überall ben Soberbefteuerten ein größeres Gewicht gefichert. Gbenfo ift auch in ber einen Rammer ber Rleinstaaten bem Gurften jowohl wie ben Sochitbesteuerten ein besonderer Ginfluß eingeräumt.

2. Die Mittelftaaten baben ibr Gebiet gleichfalls in größere und fleinere Bermaltungsbegirte gegliebert. Go gerfällt Banern in 8 Regierungsbegirte ober Rreife mit Begirtsämtern und Stadten, Sachfen in 5 Rreishauptmannichaften mit Umtshauptmannichaften und Städten, Mürttemberg in 4 Rreife mit Oberamtern, Baben in 4 Begirte mit Umtebegirten, Seffen in 3 Brobingen mit Rreisamtern. - Die Rleinstaaten baben bagegen nur eine einfache Ginteilung in Begirte (Amter ober Rreife). Die oberfte Bermaltung führt in ollen Staaten ber Gurft burch ein Minifterium: unter Diefem fteben in den Mittelftaaten Begirfes und Unterbehörden. mabrend in ben Rleinft aaten nur eine mittlere Inftang porhanden ift.

Die Bemeinden find, wie in Breufen, mit Gelbitber. gwei Behörden, der Stadtrat und die Stadtverord. neten: in ben Mittelftagten ift ebenfo nach preukischem Borbild für bie Rommunalverbande hoberer Ordnung Gelbitbermaltung eingerichtet.

Im einzelnen bestehen natürlich unter ben berichiebenen Staaten viele Unterichiede; namentlich in ber 2Bahlberechti. aung zu ben ftäbtischen und ftaatlichen Amtern fowie im Stenermefen ber Gingelftaaten und ber Bemeinden borricht

eine überaus bunte Dannigfaltigfeit.



Pierer'iche Sofbuchbruderei Stephan Geibel & Co. in Alt